

Volltext zu MIR Dok.: 038-2007
Veröffentlicht in: MIR 01/2007
Gericht: LG Berlin
Aktenzeichen: 15 O 1028/06 (Beschluss)
Entscheidungsdatum: 19.12.2006
Vorinstanz(en):

Permanenter Link zum Dokument: http://www.medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir_dok_id=540

www.medien-internet-und-recht.de

ISSN: 1861-9754

MEDIEN INTERNET und RECHT und alle in der Publikation/Zeitschrift enthaltenden Inhalte, Beiträge, Abbildungen und Veröffentlichungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung/Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Nutzungs-/Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Diese Rechtsübertragung bezieht sich insbesondere auf das Recht des Verlages, das Werk zu gewerblichen Zwecken per Kopie (Mikrofilm, Fotokopie, CD-ROM, Dateikopien oder andere Verfahren in Online- und Printmedien etc.) zu vervielfältigen und/oder in elektronische oder andere Datenbanken aufzunehmen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Mit Namen (Autor/Gericht/Quelle) gekennzeichnete Beiträge stellen ausdrücklich nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar.

Inhaltliche oder redaktionelle Fehler vorbehalten.

LANDGERICHT BERLIN Einstweilige Verfügung Beschluss

In der einstweiligen Verfügungssache

Antragsteller,

Gegen

Antragsgegner,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, gemäß §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:

1. Den Antragsgegnern wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten **untersagt**, zur Werbung für ihre geschäftliche Tätigkeit per E-Mail von der Adresse xxx an den Antragsteller unter dessen E-Mail-Adresse xxx heranzutreten, es sei denn, der Antragsteller hat der jeweiligen Sendung zuvor zugestimmt oder das Einverständnis des Antragstellers kann vermutet werden.
2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsteller hat einen Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB wegen Eingriffs in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht und in seinen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Die Beeinträchtigung des Antragstellers ist nicht als bloße Bagatelle zu bewerten. Insbesondere kann nicht die einzelne E-Mail, die der Antragsteller von den Antragsgegnern erhalten hat, isoliert betrachtet werden. Denn es muss berücksichtigt werden, dass Werbung per E-Mail den Keim zu einem immer weiteren Umsichgreifen in sich trägt (BGH NJW 2004, 1655 = GRUR 2004, 517 zur wettbewerbsrechtlichen Beurteilung von E-Mail-Werbung). Ohne Einschränkungen der E-Mail-Werbung ist aufgrund ihrer Vorteilhaftigkeit für den Werbenden mit einem Nachahmungseffekt bei denjenigen Mitbewerbern zu rechnen, die bislang nicht mittels E-Mail geworben haben, sich aus Wettbewerbsgründen jedoch hierzu gezwungen sehen (BGH a.a.O.). Diese Gefahr der Ausuferung ist seit der Entscheidung des BGH vom 11. März 2004 nicht erfolgreich eingedämmt worden. In anderen Verfahren mit gleichem Streitgegenstand eingereichte Presseartikel bestätigen dies, indem dort ausgeführt wird, dass noch immer – trotz Einsatz von Filterprogrammen – Werbemails 65% des gesamten E-Mail-Aufkommens ausmachen. Im Übrigen würde aber auch ein Angriff auf deliktsrechtlich geschützte Rechtsgüter nicht dadurch zur Bagatelle, dass der Geschädigte die Möglichkeit hätte, sich durch den kostenpflichtigen Erwerb von technischen Hilfsmitteln vor gerade solchen Angriffen zu schützen.

Hinzu tritt ferner, dass auch die europarechtliche Datenschutzrichtlinie 2002/58/EG ins Leere liefe, wäre den durch den Empfang von Werbe-E-Mails betroffenen Unternehmen die Berufung auf das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb oder den betroffenen Verbrauchern die Berufung auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht versagt. Die Betroffenen müssten ohnmächtig abwarten, ob Mitbewerber oder Verbände – naturgemäß abhängig von deren jeweiligen Interessen – tätig werden (vgl. OLG Düsseldorf, MMR 2004, 820 = RUM-RD 2004, 574 = RDV 2005,27).

Der Ansicht des AG Dresden (NJW 2005, 2561 = GRUR-RR 2005, 398) ist nicht zu folgen. Denn Art. 12 GG steht dem Verbot unaufgeforderter E-Mail-Werbung nicht entgegen, wird doch durch die Untersagung nicht Ausübung eines Gewerbes untersagt, sondern lediglich eine bestimmte Art der Übermittlung von Werbung (ebenso OLG Düsseldorf, aaO).

Mildere und dennoch gleich wirksame Mittel, mit denen sich der Antragsteller gegen weitere Aktivitäten der Antragsgegner schützen könnte, sind nicht erkennbar. Die Antragsgegner haben auf das Bemühen des Antragstellers um eine außerprozessuale Regelung nicht in adäquater Weise reagiert und die geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben.

Der Antragsgegner hatte keinen hinreichenden Anlass, von einem Einverständnis des Antragstellers auszugehen. Dafür reicht insbesondere nicht, dass das beworbene Produkt nur für einen bestimmten Kundenkreis interessant ist. Davon, dass ein werbender stets bestrebt ist, nicht außerhalb seiner Zielgruppe zu werben, ist ohnehin auszugehen. Würde bei jedem zur Zielgruppe gehörenden Empfänger das Einverständnis mit dem Zusenden von E-Mail-Werbung vermutet werden, so bedeutete dies folglich eine quasi einschränkungslöse Zulassung dieser Werbeform. Entscheidend ist deshalb allein, ob im Einzelfall weitere, über den Sachbezug hinausgehende Umstände die Annahme rechtfertigen, der Empfänger werde gerade mit der konkret verwendeten Werbeform einverstanden sein (BGH NJW 1991, 2087 = BGHZ 113,282 – Telefonwerbung IV). Solche Umstände sind im Falle des Antragsgegners nicht ersichtlich.

Ein bereits erfolgter rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen begründet eine tatsächliche Vermutung für das Vorliegen der Wiederholungsgefahr (BGH, NJW 1994,1281 = GRUR 1994, 394 – Bilanzanalyse). Diese Vermutung hat der Antragsgegner nicht entkräftet. Auch bei deliktsrechtlichen Unterlassungsansprüchen ist in der Regel nur die strafbewehrte Unterlassungserklärung geeignet, die Wiederholungsgefahr auszuräumen. Erhebliche Umstände, die es erlaubten von diesem Grundsatz abzugehen, sind nicht erkennbar. Selbst wenn die Antragsgegner als Folge der Abmahnung die Adresse des Antragstellers gelöscht haben sollten, genügt dies nicht zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr. Der Antragsteller ist in keiner Weise gegen die Möglichkeiten gesichert, dass die Antragsgegner die Adresse neu einspeisen.

Die Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass mangels Beseitigung der Wiederholungsgefahr der Antragsteller jederzeit mit weiteren E-Mails der Antragsgegner rechnen musste und er sich auf andere Weise als durch die einstweilige Verfügung nicht dagegen schützen kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.